

## **Wahlordnung für die Themengruppe „Polar- und Meerespolitik“ der DVPW**

Einstimmig verabschiedet am 25.09.2024 in Göttingen

1. Der Kreis der Sprecherinnen und Sprecher besteht aus mindestens zwei, in der Regel aus drei Personen.
2. Die Repräsentation von Frauen und Wissenschaftler\*innen in der Qualifikationsphase wird angestrebt.
3. Die Wahl erfolgt im Rahmen von Mitgliederversammlungen, ggf. durch digitale Abstimmung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, kann aber auf Beschluss der Mitgliederversammlung bis zum Zeitpunkt des nächsten DVPW-Kongresses verkürzt werden, wenn die Wahl nicht während eines DVPW-Kongresses stattfindet.
4. Bei Rücktritt einer Sprecherin/eines Sprechers kann eine Nachwahl erfolgen. Die Mitgliederversammlung, auf der die Nachwahl erfolgt, soll in Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Themengruppe stattfinden.
5. Die Kandidatur setzt die Bereitschaft voraus, sich im Laufe der Amtszeit aktiv in die Arbeit der Themengruppe einzubringen, insbesondere die Vorbereitung von Tagungen, die regelmäßige Information der Mitglieder und die Planung von Aktivitäten auf den DVPW-Kongressen.
6. Aktiv wahlberechtigt sind alle auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der Themengruppe.
7. Passiv wahlberechtigt sind Mitglieder der Themengruppe bei Mitgliedschaft in der DVPW.
8. Spätestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgt ein Wahlauftruf über den Verteiler der Themengruppe. Kandidatinnen und Kandidaten werden gebeten, sich möglichst drei Wochen vor der Wahl über den Verteiler bekannt zu machen. Die Kandidatur ist auch noch auf der Mitgliederversammlung selbst möglich.
9. Die Wahl findet stets geheim statt.
10. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Wahlleitung, die mit der Durchführung der Wahl beauftragt wird.
11. Bei der Wahl hat jedes anwesende Themengruppenmitglied maximal so viele Stimmen wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind. Die Stimmen werden nicht kumuliert. Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
12. Entspricht die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Anzahl der zu Wählenden, dann muss jede/r Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, um gewählt zu werden.